

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allehgnädigster Bewilligung.

Nro. 88.

Kronstadt, den 2. November

1848.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

† Kronstadt, 28. Oktober. In der heute abgehaltenen Versammlung der Stadt- und Districtscommunität wurden folgende Gegenstände verhandelt:

1. Wurde das Protokoll der letzten Sitzung vom 2. Oktob. l. J. abgelesen..

2. Auf den Vorschlag der städtischen Communität wurde beschlossen, den Magistrat um seine Verwendung zu ersuchen, womit außer den bereits genehmigten 2000 fl. E. M. noch 400 fl. E. M., zusammen also 2400 fl. E. M. als Stiftungskapital zur Unterbringung eines taubstummen Kindes aus dem hiesigen District in dem Wajner Taubstummeninstitut, aus der hiesigen Districtskassa hohen und höchsten Orten gnädigst bewilliget werden möchten, und sollte nach erfolgter allerhöchster Bewilligung der taubstumme Knabe, Andreas Kaufmes in das benannte Institut unterbracht, und die Intressen dieses Kapitals zu den jährlichen Kosten pr. 120 fl. E. M. verwendet werden.

3. Die allerhöchste Bewilligung der für den hiesigen Magistratspracticanten Joseph Mayer aus der Districtskassa vorgeschlagenen Remuneration pr. 55 fl. E. M. für mehre dem Publikum während des letzten Landtages geleistete Schreibereien, und die durch den Magistrat in Gemäßheit jener h. Bewilligung erfolgte Anweisung jenes Betrages diene zur Wissenschaft.

4. Der Magistrat theilt mit, daß er dem Vorschlage der Nationsuniversität wegen Festsetzung eines Statuts: daß sämmtliche bei sächsischen Kreisen Anstellung suchende, ohne Unterschied verpflichtet werden sollten, nach beendigtem rechtswissenschaftlichen Studienurse, eine strenge Prüfung über ihre wissenschaftlichen Kenntnisse vor der Nationsuniversität abzulegen, und nur die bei dieser Prüfung geeignet befundenen, auf Anstellung Anspruch zu machen befähigt sein sollten, — mit dem beigefügten Wunsche: daß dieses Statut ehestens festgesetzt, und dessen Bestätigung allerh. Ortes erwirkt werden möchte, beige stimmt habe; — welche Mittheilung zur angenehmen Wissenschaft genommen wurde.

5. Auf den Vorschlag der Nationsuniversität, wegen Dringlichkeit der Sache — da die systematischen

Landtagsdeputationen demnächst zusammentreten dürften — die von den Nationalcommissarien ausgearbeiteten 9 Elaborate in Nationalangelegenheiten durch die zusammen zu berufende Nationsuniversität prüfen zu lassen, oder aber eine andre Modalität vorzuschlagen, wie nämlich dieses Publikum davon vorläufige Kenntniß erlangen könne, wurde einstimmig beschlossen, den Magistrat um die Verwendung bei dem Comes Nationis anzusuchen, daß jene Elaborate dem Publikum mitgetheilt werden möchten.

Zum Schlusse wurden die Commissarien zur Revision des Protokolls bestimmt, worauf die Versammlung auseinanderging.

✂ (Eingesendet). Kronstadt, 31. Oktob. Als vor längerer Zeit in einer Nummer des Siebenbürger Wochenblattes zu lesen war, es sei jedem der eifrig Kreise des Sachsenlandes aus der Nationalkassa eine jährliche Zulage von tausend Gulden Silbermünze hauptsächlich zur Verbesserung des Schulwesens bewilligt worden, sagten viele einsichtsvolle Männer der Nation, welche wissen, was noth thut, und wo geholfen werden muß, wenn eine Wiedergeburt unseres Volkes möglich gemacht werden soll, daß auf diese Weise mehr als bisher, das Nationalvermögen zu wahrhaft nationalen Zwecken verwendet werde. Auch mag man damals schon hier und dort manchen guten Vorschlag in dieser Beziehung mit der Hoffnung auf dieses dritte Contingent gemacht haben. Ob und wie sich nun diese Hoffnungen zu realisiren auch nur angefangen haben, wissen wir nicht, obgleich wir daran nicht zweifeln, daß, wenn es auch bis jetzt noch hier und da nicht geschehen sei, doch schon — einmal geschehen werde. Aber sehr wurden wir, und gewiß mit uns noch recht Viele bekremdet, als wir in Nr. 87 des Wochenblattes lasen, und auch von einem glaubwürdigen Obrenzeugen erfuhren, es sei am 2. Okt. in der Districtsversammlung zu Kronstadt mitgetheilt worden, daß das dritte Contingent zur Verbesserung der Beamtengehälte auch in diesem Jahre aus der Nationalkassa erhoben worden. — Daß hier wahrcheinlich in der Berichterstattung ein Irrthum stattfinden müsse, war uns auf der Stelle klar. Denn es wäre ja wirklich eine Lunde zu glauben, daß grade in Kronstadt, wo doch in der letzten

Zeit auf so erfreuliche Weise bei Behörde und Volk so viel reger Sinn für öffentliches Wohl, so viel warme Theilnahme am Schulwesen sich gezeigt hat, wie die besonders von unserm Beamtenstande ausgegangene und bereits realisirte Idee eines Vereins zur Gründung eines Schulfondes, und die durch die rühmenswürdige Thätigkeit unser Gewerbevereines gegründete und von der löbl. Behörde durch Einräumung eines Lokales unterstützte Sonntagschule beweisen; daß, sagen wir, grade in Kronstadt dieses oft berührte dritte Contingent in Hinsicht seiner Bestimmung so ganz umgetauscht worden sei. Gewiß ist damit ein anderes zum angegebenen Zwecke, nämlich zur Verbesserung der Beamtengehälte, die wohl Jeder, der die Verhältnisse kennt, wünscht zu verwendendes Contingent aus der Rationalkasse gemeint. Zwar müssen wir es aufrichtig gestehen, daß wir bis jetzt noch nicht haben erfahren können, was aus jenem andern, hauptsächlich für das Schulwesen bewilligten, ebenfalls dritten Contingent geworden sei, und daß nicht Wenige versichern, daßselbe scheine eine steppenflußartige Natur annehmen zu wollen. Inbessen können wir doch dieser letzten Versicherung nicht beistimmen, und sind im Vertrauen auf die gute Sache der festen Ueberzeugung, was noch nicht ist, kann ja noch werden. Die ehrenwerthen Männer, denen hiefür zu sorgen obliegt, werden ja schon zu seiner Zeit durch die That beweisen, daß der arme Bruder, für den bei der Rationalkasse so schön um Unterstützung gebeten wurde, nicht leer ausgehen werde. Uns war es mit diesem Worte nur darum zu thun Verichtigung eines Irrthums, und Aufklärung in einer dunkeln Sache zu veranlassen, und wir bitten daher schließlich noch um Entschuldigung wegen unsrer bescheidenen Frage nach dem bekannten dritten Contingent?

Der k. Vizaknaer Salzamtsschreiber Samuel Pataki ist am 3. Oktober l. J. gestorben.

Ungarn.

Landtags-Nachrichten.

35. Landtagssitzung bei den l. Ständen. Die Revision des Criminalcodex hat in dieser Sitzung begonnen. Se. Excell. eröffneten dieselbe mit einer weitläufigen Rede, worin die löbl. Stände besonders darauf aufmerksam gemacht wurden, daß die Verbrechen unter der ungar. Bevölkerung keine Folge einer zu frühzeitig vorgeschlagenen Kultur sind, wie dies in manchem andern Land der Fall ist, und daß also die etwa in solchen Ländern aufgestellten Theorien für dieses Land nicht taugen, wo die allermeisten Verbrechen aus Rohheit und Mangel an Kultur geschehen u. s. w. Sofort wurde das Operat verlesen. Bis § 2 wurde die in der Circularsitzung angenommene

Modification, hinsichtlich der Subordination der Soldaten unter Civilbehörden in Criminalfällen vorgelesen. Se. Excell. widerrieth diese Modification, aus den bekannten Gründen, die bereits in der betreffenden Circularsitzung geltend gemacht wurden. Die Majorität blieb jedoch beim Circularbeschuß. Hinsichtlich der Subordination geistlicher Personen in Criminalfällen unter Civilbehörden, hielt Se. Excell. desto weniger für rathsam, vom bestehenden Gebrauch abzuweichen, da hier die Scheidelinie zwischen Criminal- und Disciplinarvergehungen noch schwerer zu bestimmen ist. Die Majorität blieb aber auch in diesem Punkt beim Operat, nachdem unter mehreren Sprechern ein Comitatsdeputirter durch viele Daten bewiesen hatte, daß die Geistlichkeit bereits in früheren Zeiten in Criminalibus der weltlichen Behörde unterworfen war u. s. w. Es fehlte bei dieser Discussion nicht an verschiedenen polemischen Vorträgen, sowohl von Seite der Comitats- als der Kapiteledeputirten.

36. Landtagssitzung der h. Magnaten. Das zweite Nuncium über die ungarische Sprache war der Gegenstand der Berathung. Nach heftiger Discussion, wobei Se. k. k. Hoheit sich einigemal gezwungen sahen, die Sprecher auf die parlamentarische Ordnung aufmerksam zu machen, wurde beschossen, die l. Stände auf folgende Punkte aufmerksam zu machen: 1. Es sollte im Gesetz ausgesprochen werden, daß die Gesetzgebung sich in die inneren Sprachangelegenheiten Croatiens nicht einmischen will. 2.) Sollte der Gebrauch der lateinischen Sprache in Croatien, nicht befehlend, wie dies im Gesetzworschlag der l. Stände geschieht, sondern concessive aufgestellt werden. 3. Im Gesetzworschlag der l. Stände findet sich das Wort »hivotainokoke (Beamte), welches im Modificationsvorschlag der h. Magnaten nicht vorkommt, auch nicht vereinbar ist mit den an der hochl. Magnatentafel angenommenen Grundsätzen. 4. Sollte ausdrücklich im Gesetzworschlag ausgesprochen werden, daß die croatischen Deputirten am Reichstag ausschließlich der ungarischen Sprache sich bedienen sollen, was im Gesetzworschlag der l. Stände gänzlich übergangen ist. (Der Gesetzworschlag ist im Satellit Nro. 77. abgedruckt.)

In der 37. Landtagssitzung der h. Magnaten waren diejenigen Punkte der Religionsbeschwerden, welche am vorigen Reichstag nicht entschieden wurden, Gegenstand der Berathung. Se. k. k. Hoheit setzten zur Erleichterung der Berathungen eine solche Ordnung fest, daß das Nuncium punktweise vorgelesen werde, und nach jedem Punkte der darauf bezügliche Gesetzworschlag verlesen werde. In Bezug auf den ersten Punkt, der von den Reversalien handelt, sprach das Haupt der ung. Kirche seine Meinung in einer weitläufigen Rede aus. Ein Bischof äußerte sich folgendermaßen: Die in dem ersten Punkte des Nunciums enthaltene Argumentation der löbl. Stände, der zu

folge die Reversalien für die Vergangenheit vernichtet werden sollen, könne ihn nicht überzeugen, denn die vorgebrachten Beweise haben keinen Grund. Die I. Stände wünschen die Abschaffung der Reversalien darum, weil sie dieselben nicht als freie Verträge betrachten können, weil auf dieselben eine für einen Theil der sich Verehelichenden fremde Macht, nämlich die Kirche, Einfluß habe. Es lasse sich aber nicht behaupten, daß die Reversalien nicht durch ein Uebereinkommen der sich Verehelichenden, sondern nur durch die Dazwischenkunft der Kirche ihren Bestand finden. Der größte Theil der Reversalien entsteht entweder durch den Religionseifer der katholischen Eltern, oder durch das eifrige Anhängen des kathol. Weibes an seine Glaubensprincipien, das dem evangel. Manne nur unter der Bedingung seine Hand gibt, daß die aus ihrer Ehe entstehenden Kinder beiderlei Geschlechts im kath. Glauben erzogen werden. Geht der respecttive Bräutigam in diese Bedingung ein, so schließt er den respectt. Vertrag nicht mit der Kirche, sondern mit der Braut und zwar früher, als die einzugehende Ehe dem bezüglichen Seelsorger angezeigt wird, früher also als dieser auf die Entstehung der Reversalien Einfluß haben konnte. Und wenn er auch Einfluß hat, so sind solche Reversalien dennoch nicht ungiltig; denn es steht dem protestantischen Ehelustigen frei, die Bedingung anzunehmen oder nicht, und so wie er nicht gezwungen wird, eine gemischte Ehe einzugehen, so wird er auch nicht gezwungen, die Reversalien zu geben. Es lasse sich ferner nicht behaupten, daß die Kirche eine für die Ehelustigen fremde und im Interesse verschiedene Macht sei, denn, wenn auch der protestantische Bräutigam, der die Reversalien gibt, als solcher der kath. Kirche nicht unterliegt, so ist doch das kathol. Weib, auf dessen Verlangen die Reversalien gegeben werden, ein Glied der kathol. Kirche, und da sich daselbe mit den Reversalien keinen weltlichen Nutzen ausbedingt, so hat es, wenn es seinen Glaubensprincipien treu bleibt, kein anderes Interesse im Auge, als was die kathol. Kirche mit Recht fordert, das nämlich die aus derselben Ehe stammenden Kinder beiderlei Geschlechts im kathl. Glauben erzogen werden, daher ist die kathol. Kirche, in Anbetracht des kathl. Weibes, dem sich der protestant. Bräutigam feierlich antrauet, keine fremde und im Interesse verschiedene Macht. Wenn also die kathol. Kirche den Erfolg der in voller Freiheit gegebenen Reversalien zu befördern sich bestrebt, so stört sie bei Weitem nicht die Ruhe der Familien, wie es die löbl. Stände in ihrem gegenwärtigen Nuncium behaupten, denn sonst könnten alle Jene Friedensstörer genannt werden, die Andere auf ihre Pflicht aufmerksam machen, und auf die Erfüllung eines frei eingegangenen Vertrags dringen. Es sei wirklich sonderbar, daß die löbl. Stände die Reversalien darum für keine freien Verträge ansehen wollen, weil die kath. Kirche

die Erfüllung derselben fordert, da doch eben sie in dem Reichstage von 1836 in dem an die hochl. Stände gerichteten Nuncium, unter der Macht, welche die Erfüllung der Reversalien fordert, nicht die kath. Kirche, sondern die Regierung verstanden, indem sie sagten: »Betrachten wir die Reversalien als einen Vertrag zweier Paciscenten, so können dieselben nur einen Paciscenten verpflichten, und durch gegenseitiges Absehen der Parteien würden dieselben ihre Kraft verlieren, ohne daß die Dazwischenkunft eines Dritten die Auflösung derselben verhindern könnte. Wie also die Regierung das Recht haben könne, auf die Aufrechthaltung solcher Verträge zu dringen, ist nicht begreiflich, da sie doch nicht als Paciscent betrachtet werden könne.« Damals haben die löbl. Stände mit Uebergehung der Kirche das Recht der Regierung, die Beobachtung der Reversalien zu verlangen, in Zweifel gezogen; in ihrem jetzigen Nuncium hingegen beobachten sie über die Regierung tiefes Schweigen, und bekämpfen nur das Recht der Kirche, indem sie sagen, die Reversalien seien keine freien Verträge, weil die Kirche die Effectuirung derselben betreibt. Aber es verändert die Natur der Reversalien, als Verträge, in Nichts, wenn die Kirche die Beobachtung derselben überwacht, denn das ist nicht nur heilige Pflicht, sondern auch ein unbestreitbares Recht derselben. In den Reversalien wird die katholische Erziehung der zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts feierlich bedungen, weshalb die katholische Kirche dieselben mit Recht für die ihrigen betrachtet. Wenn also der respecttive Protestant die katholische Erziehung derselben irgendwie hindert, oder selbst das kathol. Weib seine Pflicht, zu deren Erfüllung es durch die Reversalien berechtigt ist, vernachlässigt, oder wenn dasselbe vor der Vollendung der Erziehung stirbt, in diesen und in andern Fällen kann das Recht der katholischen Kirche nicht in Zweifel gezogen werden, wenn dieselbe ihre Stimme für die Reversalien erhebt, und die Erfüllung derselben überwacht. So wie aber dadurch die Natur der Reversalien nicht verändert wird, so kann auch nicht davon auf die Ungiltigkeit derselben geschlossen werden, eben so wenig wie die Urbarverträge für ungiltig erklärt werden können, obschon die Comitatsbehörden auf die Effectuirung derselben einwirken. Indes bekämpfen die löbl. Stände die Kraft der Reversalien auch damit, weil durch dieselbe dem Gewissen des protestantischen Paciscenten Zwang angethan wird, welches durch Leidenschaft, oder durch Nebenrücksichten zwar auf kurze Zeit in einen Rauch versinkt, aber bei nachfolgender ernster und ruhiger Erwägung mit Schrecken erwacht, und das eheliche Leben jener Glückseligkeit beraubt, die der eigentliche Segen der Ehe ist. Daß dem Gewissen der protestantischen Partei, welche die Reversalien gibt, Zwang angethan werde, kann nicht gesagt werden, da sie nicht gezwungen wird die Reversalien

zu geben. So wie der Protestant seine künftige Ehehälfte frei wählen kann, so wird auch seine Gewissensfreiheit nicht beschränkt. Wenn er sich entschließt, die Reversalien zu geben, weil er es mit seinem Gewissen vereinigen kann, so versinkt dieses in keinen Kausch; wenn auch stattdes, was die l. Stände behaupten, so würden daraus solche Folgen fließen, welche die l. Stände selbst nicht annehmen möchten. Denn wenn die Reversalien darum ungiltig sind, weil die protest. Partei sie aus Liebe oder aus andern Rücksichten gibt, dann wäre selbst die eheliche Verbindung auflösbar, da doch die Ehe in demselben Zustande eingegangen wird, in welchem die Reversalien gegeben werden. Wenn man also in Rücksicht auf den Liebesrausch oder andere Beweggründe die Ehe nicht auflösen kann, wie können die Reversalien für die Vergangenheit aufgehoben werden. Sei indeß die Argumentation der l. Stände gegründet, setzte der Redner fort, wolle er die Spitze derselben gegen jene gemischten Ehen wenden, die ohne Reversalien eingegangen, und das, was die l. Stände von dem Protestanten sagen, der die Reversalien gibt, auf die Katholikin anwenden, die eine gemischte Ehe eingegangen ist, ohne daß sie die katholische Erziehung ihrer Kinder durch Reversalien gesichert hat. Die Katholikin hat auch ein Gewissen, welches aus Liebe oder andern Rücksichten auf kurze Zeit in einen Kausch verfallen, aber bald auch wieder erwachen kann, dann wird auch sie mit Schrecken gewahren, daß sie das Seelenheil ihrer Kinder vernachlässigt hat. Wenn also die l. Stände consequent bleiben wollen, so müssen sie die Reversalien schützen, da aus ihrer Argumentation der Tadel der ohne Reversalien geschlossenen Ehen fließt. Ferner fand der Redner die Aufhebung der Reversalien für die Vergangenheit einseitig, da dadurch nur für den Protestanten gesorgt wird. Dem Protestanten werde es frei stehen, die Reversalien zu halten oder nicht, und die Katholikin von ihrem Rechte nicht so leicht abstehen, was wird daraus folgen? Die heilige Gerechtigkeit verlangt es, die Reversalien nicht als ein Resultat der Intriguen und der Gewalt anzusehen, gestehen doch die l. Stände selbst, es gebe Reversalien, die mit gutem Gewissen und freiem Willen gegeben worden sind. Die Gesetzgebung habe nicht das Recht, frei eingegangene Verträge zu vernichten, er wünsche daher die Beibehaltung der Reversalien.

(Forts. folgt.) (Preßb. Btg.)

Oesterreich.

Wien. Mittwoch den 18. Oktober, Mittags um 12 Uhr, geruhten Sr. Majestät der Kaiser im Beisein und unter Mitwirkung Ihrer Majestät der Kaiserin-Mutter und Ihrer kais. königl. Hoheiten der hier anwesenden durchlauchtigsten Familienglieder, dann des k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Metternich und der k. k. Staats- und Conferenzmini-

ster den Grundstein zu dem Monumente weiland Sr. Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I. auf dem innern Burgplatz zu legen.

Die Einsegnung des Grundsteines wurde von dem k. k. Hof- und Burgpfarrer vorgenommen. Der Act der Grundsteinlegung selbst wurde ganz auf die herkömmliche Weise vollzogen.

Die allgemeine preussische Zeitung schreibt aus Wien vom 7. Oktober: Die Hofkammer hat in mehren Provinzen eine Beschränkung des Seiler-Gewerbes angeordnet. Es wurde dabei von der Betrachtung ausgegangen, daß die Erzeugnisse dieses Arbeitszweiges bei der Schiffahrt, dem Bergbau und bei Bauführungen, dann selbst bei der Boden-Bewirthschaftung mit dem Leben und der Gesundheit der Menschen, so wie mit der Sicherheit des Eigenthums, in vielfachen Beziehungen stehen. Da es sonach aus öffentlichen Rücksichten nicht rathsam erschien, daß die Ausübung der Seiler-Profession ohne Einwirkung und Ueberwachung der berufenen Behörden bleibe und aus diesem Grunde die erwähnte Gewerbs-Beschäftigung in einigen Provinzen bereits auf die Nachsuchung der Befugniß zu deren Ausübung beschränkt ist, so ist auch für alle übrigen Provinzen die Anordnung erfolgt, daß Seiler-Gewerbe aus der Reihe der freien Beschäftigungen auszuschneiden und daselbe den der Befugnißverleihung unterliegenden Commercialbeschäftigungen anzureihen.

A u s l a n d.

Preußen.

Posen, 4. Oktober. Soeben ist hier nachstehende Bekanntmachung erschienen: »Es ist bekanntlich am 19. v. M., an der Ecke der Wallischei und der kleinen Gasse, wo ein zum Gefolge Sr. Maj. des Kaisers von Rußland gehöriger Wagen vorbeifuhr, ein Schuß gefallen. Um dieses Ereigniß aufzuklären, sind mehrere Personen, welche zur gedachten Zeit auf der Straße sich befunden haben, vernommen worden, ohne daß ihre Aussage zu einem ganz sichern Resultate geführt hätte. Mehrere Aussagen stimmen darin überein, daß im Augenblicke des Schusses drei anständig gekleidete Männer in der Nähe der, an der gedachten Straßenecke befindlichen Pumpe gestanden, und beim Losgehen des Schusses an die Häuser zurückgetreten wären. Da diese drei Personen anscheinend die zuverlässigste Auskunft über die Umstände geben können, unter denen der gedachte Schuß gefallen ist, so sind die Behörden bisher, jedoch vergeblich, bemüht gewesen, dieselben zu ermitteln. Ich setze voraus, daß es einem jeden Bewohner dieser Stadt nahe am Herzen liegt, ein Ereigniß aufzuklären, welches bereits manigfache Deutungen erfahren hat, und wähle daher diesen Weg der Deffentlichkeit, indem ich die gedach-

ten drei Personen, sowie alle Diejenigen, welche ohne bisher vernommen zu sein, aus eigener Anschauung Wissenschaft von diesem Vorfalle haben, auffordere, freiwillig zur Ablegung ihres Zeugnisses sich zu stellen, und zu diesem Zwecke bei dem Hrn. Polizeidirector Dunfer (Wilhelmstraße No. 10) sich zu melden. Posen, 4. Oktober 1843. Der Oberpräsident des Großherzogthums Posen. <

Italien.

Luzin, 5. Oktober. Es ereignete sich vor wenigen Tagen zwischen dem Marquis v. Dalmatien, Botschafter Frankreichs an unserm Hof, und der österreichischen Legation eine sonderbare Differenz, welche unser ganzes diplomatisches Corps nicht wenig beschäftigt. Der Marquis v. Dalmatien, welcher einen Ausflug nach Venedig zu machen wünschte, schickte gewohnter Weise seinen Paß nach der österreichischen Gesandtschaft, um denselben visiren zu lassen. Er erhielt zur Antwort, daß, da der Kaiser von Oesterreich zugleich König von Dalmatien ist, die österreichische Regierung keinen Titel eines Herzogs oder Marquis v. Dalmatien anerkenne. Man fügte hinzu, daß der Hof von Wien in Betreff der fremden Titel den Grundsatz befolge, nur solche Titel anzuerkennen, welche die Erinnerung an Schlachten zurückrufen, nicht aber solche, welche die Einnahme und den Besitz einer zum jetzigen Kaiserstaat Oesterreich gehörenden Provinz oder Stadt bezeichnen. So z. B. würde man den Titel eines Herzogs von Montebello in Oesterreich zulassen, nicht aber die Titel eines Herzogs von Dalmatien, Treviso, Padua &c. Die österreichische Gesandtschaft ersucht daher den Marquis einen andern Titel während seiner Reise durch die österreichischen Länder anzunehmen, widrigenfalls sie sich außer Stand sehen würde, ihm die verlangte Visirung seines Passes zu bewilligen. Der Marquis stellte dagegen vor, daß, da er während seiner Reise durch das lombardisch-venetianische König-

reich keinen diplomatischen Charakter annehmen wolle, die österreichische Regierung ihm nicht das Tragen eines Titels verwehren könne, welchen er als Privatmann von Geburt aus zu tragen gewohnt sei. Die österreichische Legation bedauerte von jenem Grundsatz ihres Hofes nicht abweichen zu können, und der französische Botschafter sah sich zuletzt gezwungen, den Titel eines Marquis Soult anzunehmen. Unter diesem Namen, ohne ein anderes Prädicat auf seinem Passe, ist er vorgestern über Mailand nach Venedig abgereist. Man verliert sich in Vermuthungen über den Zweck seiner Reise. Daß diese nicht zum bloßen Vergnügen unternommen wurde, geht aus der Concession hervor, welche er der österreichischen Gesandtschaft machte, wobei seine Eigenliebe nicht wenig leiden mußte. Personen, welche mit der französischen Legation in Verbindung stehen, wollen wissen, daß der Marquis, der zugleich Deputirter ist, im Auftrage des französischen Cabinets die Festungswerke von Verona mit eigenen Augen besichtigen will, um in der nächsten Session aus der Bedeutung dieser Festung ein Argument für die Bewaffnung der Festungswerke von Paris zu ziehen.

Griechenland.

Briefe aus Athen vom 26. September melden: Die neuen Minister haben in der Nacht vom 25. bis 26. ihre Vorgänger im Amte festnehmen und nach verschiedenen Inseln hin einschiffen lassen, theils um die Anhänger derselben hauptlos zu machen, theils um die Festgenommenen selbst der Gelegenheit zu berauben, wieder in nähere Verbindung mit dem Könige oder mit den Repräsentanten der drei Schutzmächte zu treten. Aller Verkehr lag, statt sich nur einigermaßen wieder zu heben, vielmehr total darnieder, so zwar, daß alle Zahlungen verweigert wurden, und daß sich verschiedene Kaufleute gefaßt machten, ihren Geschäftskreis zu verlassen und sich in Smyrna zu etabliren.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Hofkriegsrath beabsichtigt mehrere Monturs- und Rüstungserfordernisse für das Jahr 1845 als: Monturstücker, einfache, zweiblättrige Bettlösen, Hallina, Fußbekleidungsstücke, Oberbrandsohlen, Pfundsohlen und Lergenleder, Kalbfelle, Alaun- und Samischhäute, ferner Lämmerfelle zu weißen und schwarzen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen und zu Pelzfutter, endlich Bärenhäute zu Grenadiermützen im Wege schriftlicher Offerte sicher zu stellen.

Die Bedingungen dazu bestehen im Folgenden:

1. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Montursökonomie-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit der zu liefernden Objecte anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a. Müssen die Monturstücker ungenäht und unappretirt $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert und stückweise gewogen werden, welche im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens

$\frac{1}{2}$. (ein vier und Zwanzigstel) und in der Breite pr. $\frac{6}{4}$ Ellen höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen dürfen.

Die Anbote werden auf weiße, grau melirte und hechtgraue, dann lichtblaue Monturstücher — letztere mit der Widmung für Infanterie — angenommen, wobei es dem Lieferungslustigen freigestellt ist, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchformen nach Stücken, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung anzubieten. Von weißen Tüchern werden $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) auf weiße Monturstücke und $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) zur Färbung gefordert. Die Qualität ist in beiden Fällen gleich, und die Tücher unterscheiden sich von einander blos in der Reinheit der Weiße, welche denselben mehr im ersten als im letzten Falle erforderlich ist.

b. Die einfachen zweiblättrigen Bettkissen, welche die ausschließliche Bestimmung zum Bettenbesag haben und $2\frac{1}{16}$ (zwei eilf Sechzehntel) Wiener Ellen lang, und $1\frac{9}{16}$ (ein neun Sechzehntel) Wiener Ellen breit sein müssen, werden nach dem Gewicht, welches als Minimum auf 9 (neun) und als Maximum auf 10 (zehn) Wiener Pfunde bestimmt ist, bezahlt, wofür ebenfalls die stückweise Abwägung eingeführt ist. Bettkissen unter dem Minimalgewichte dürfen nicht angenommen werden, und wenn Bettkissen über das Maximalgewicht angenommen werden, so wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Der Hallina muß $\frac{6}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit sein, und wird nach der Länge pr. Wiener Ellen bezahlt und stückweise gewogen.

Sowohl die Bettkissen als der Hallina müssen aus rein gewaschener weißer Sackelwolle erzeugt sein.

c. Unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren-Tschismen und Fuhrwesens-Stiefel verstanden.

Wenn sie angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach Muster und qualitätsmäßig befunden, und die dafür vorgeschriebenen Klassen und Gattungen genau zugehalten werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit derselben müssen sich die Lieferanten der dafür vorgeschriebenen Trennungssprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die ausgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne eine Vergütung für das Auftrennen derselben, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procenten der überbrachten Parthei als Ausschuss zurückzunehmen.

Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens 10 (zehn) Procente Halbstiefel, und 5 (fünf) Proc. Husaren-Tschismen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrwesensstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein oder mit den übrigen Fußbekleidungen angeboten werden.

d. Von den Ledergattungen sind das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern und nach Wiener Centnern zu bezahlen.

Obwohl diese Häute stückweise gewogen werden, so ist gleichwohl für keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder über welchem solche nicht angenommen werden könnten, und es kommt dabei nebst der guten Qualität hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlenhäute zu Schuhen, die Terzenhäute zu Esakoschirmen und Satteltaschen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Die Kalbfelle sind sogar im braunen Zustande nach 3 Gattungen mit $\frac{2}{5}$ Pf. (zwei Fünftel) der ersten — $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der zweiten — und $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der dritten Gattung, dann die Alaunhäute geäffert, im weißen Zustande nach zwei Gattungen zur Hälfte der einen, und zur Hälfte der andern Gattung zu liefern.

Die Kalbfelle und Alaunhäute werden per Stück und Gattung bezahlt.

Die Samischhäute müssen weiß gearbeitet sein, und werden nach der Ergiebigkeit auf Infanterie-Patrontaschen, und Infanterie-Tornistertragriemen übernommen; die Bezahlung geschieht nach Garnituren, eine Garnitur zu 10 (zehn) Patrontaschen, und 21 (ein und zwanzig) Tornister-Tragriemen für Infanterie gerechnet.

e. Von Lämmerfellen werden 4 (vier) Stück weiße zu einer weißen und 4 (vier) Stück natur-schwarze zu einer schwarzen Sattelhaut, dann 3 (drei) Stück weiße zu einem Pelzfutter, und 2 (zwei) Stück natur-schwarze zu einem Pelzbräm gefordert und so-gestaltig angekauft.

Weniger und auch mehr Stücke, als vorangeführt sind, dürfen zu einer Garnitur nicht angenommen werden, und es müssen auch durchgehends Winterfelle sein, welche nicht ausgeledert sind. Von schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten darf zu einer solchen nur 1 Stück zum Mittelfiß etwas röthliche Spitzen haben.

f. Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur-schwarz oder auch echt schwarz gefärbt, geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit derselben an Brämen und sie werden daher auch pr. Bräm zu einer Grenadiermütze bezahlt.

2. Zur Einlieferung der ausgeschriebenen Erfordernisse wird die Frist bis Ende September 1844 festgestellt, welche folgendermaßen in Raten abgetheilt zu sein hat.

a. Bei Tüchern mit $\frac{1}{3}$ bis 15. April, $\frac{1}{3}$ bis Ende Juni und $\frac{1}{3}$ bis Ende Sept. 1844.

b. Bei Bettkosen und Hallina mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844.

c. Bei Fußbekleidungsstücken mit $\frac{1}{4}$ bis 15. März, $\frac{2}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844.

d. Bei Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfellen, Alaun- und Samisch-häuten mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844.

e. Bei Lämmerfellen mit $\frac{1}{3}$ bis Ende Juli und $\frac{2}{3}$ bis Ende September 1844, endlich

f. Bei Bärenhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{3}{4}$ bis Ende September 1844.

3. Jedermann, der eine Lieferung von dem einen oder andern der ausgeschriebenen Objekte, welche zu wählen, Niemanden unbenommen bleibt, zu erhalten gedenkt, muß die Preise in Conv. Münze 3 Silberzwanziger auf Einen Gulden im Zwanzig-Guldenfuß gerechnet und zwar:

Für das Tuch und Hallina pr. eine Wiener Elle für Bettkosen pr. ein Wiener Pfund, für Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. ein Paar, für Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder pr. einen Wiener Centner, für Kalbfelle und Alaunhäute, gattungsweise pr. ein Stück, für Samischhäute pr. eine Garnitur zu 10 Infanterie-Patronentaschen und 21 Infanterie-Tornistertragriemen gerechnet, für Lämmerfelle per eine Garnitur, bestehend in 4 Stücken zu einer schwarzen oder weißen Sattelhaut, in 3 Stücken zu einem Pelzfutter, und in 2 Stücken zu einem Pelzbräm; endlich für Bärenhäute per. Bräm zu einer Grenadiermütze stellen und für die Zubereitung des Offertes ein Reugeld mit 5 % des nach den geforderten Preisen ausfallenden Werthes der offerirten Gegenstände entweder an eine Montursökonomie-Commission, oder an eine Kriegskasse erlegt haben, worüber ein Depositenchein ausgefolgt wird.

Das Reugeld (Badium) kann entweder in österreichischen Staatspapieren u. z. in jenen der Lotterieloose vom Jahre 1834 und 1839 nach dem Nominalwerthe und in den übrigen nach dem jüngst bekannten Wiener-Börsenkurse berechnet, oder in Realhypotheken, oder auch in Gutshaltungen geleistet werden; in allen diesen Fällen muß die Annehmbarkeit derselben für pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt sein, ohne welche Bestätigung die Badien nicht angenommen werden.

4. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositencheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich gesondert, entweder an das gefertigte Landes-Militär-Generalcommando, oder an den k. k. Hofkriegsrath und zwar:

a. über Tuch, Bettkosen und Hallina bis 30. November;

b. über alle Fußbekleidungsstücke, sämmtlich lohbares und Weißgärberleder bis 15. December;

c. über Lämmerfelle und Bärenhäute bis 30. December 1843 eingeschendet werden, und es bleiben

die Offerenten für die Zahlung ihrer Anbote vom Tage des dafür festgesetzten Einsendungs-determins sechs Wochen, das ist vierzig und zwei Tage, der Art in Haftung, daß diejenigen Offerente, welche in dieser Zeit bewilliget werden, auch erfüllt werden müssen, ohne daß deshalb dem Militärärar gegen die Offerenten, welche mit ihren Anboten abgewiesen werden, eine Verpflichtung auferlegt werden kann.

Die Badien jener Offerenten, welche eine Lieferung bewilliget erhalten werden, bleiben als Erfüllungscaution liegen, können aber auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit der Abweisung die Depositen Scheine zurück, um gegen Einziehung und Kassirung derselben die eingelegten Badien beheben zu können. Wie die Offerte ausgestellt zu sein haben, enthält das am Ende dieser Kundmachung angeschlossene Formular.

5. Wird zur Erleichterung des Lieferungs geschäftes

a. denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungswertes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratificirt sein wird, gegen eine vom Landesfiskus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mittelst eines verhältnißmäßigen Abzuges des Lieferungserlöses getilgt werden muß;

b. gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschußcaution in dem Maße, als solche durch die Lieferung und bezeichnungsweise Vorschußabstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautions zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückbehalten werden können.

6. Was die übrigen Contraksbedingungen betrifft, können solche bei der Montursökonomie-Commission eingesehen werden.

Vom k. k. Militär-Generalcommando in Siebenbürgen
am 17. Oktober 1843.

O f f e r t.

(V o n a u ß e n :)

„Offert in Lieferungsangelegenheiten.“

Der Depositen Schein dazu über ein Badium im Betrage von Gulden Conv. Münze wurde unter einem an übergeben.

(V o n i n n e n :)

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat, Land) erkläre hiemit von den in der mit der Zeitung bekannt gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Montours, und Rüstungserfordernissen (hier haben die Quantitäten und die Objekte, dann die Preise derselben angegeben zu sein, als z. B. 2000 (Zweitausend) stückweise Montourstücker, die Wiener Elle zu — fl. — kr. Schreibe . . . Gulden — Kreuzer in Conv. Münze oder 1000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bettkochen, das Wiener Pfund zu . . . kr., Schreibe . . . Kreuzer in Conv. Münze oder 200 (Zweihundert) Wiener Centner Oberleder, den Wiener Centner zu — fl. — kr., Schreibe . . . Gulden . . . Kreuzer in Conv. Münze) an die k. k. Montours-Ökonomiecommission in N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubehaltung der mit der gedachten Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und allen sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von — Gulden in Conv. Münze hafte.

Gezeichnet zu N. am (Datum) 1843.

N. N.,
Charakter.

 Heute wird kein Satellit ausgegeben.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.